

Hinweise zu Stützkursen für die kommunalen Berufsbildungskommissionen

Kantonale gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13.06.2008 (Stand 22.04.2022)

Art. 27 Befugnisse

1 Die Gemeinde- oder interkommunale Kommission hat namentlich den Auftrag:

- i) Stützkurse für Jugendliche mit schulischen Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit der DB zu organisieren.

Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 09.02.2011 (Stand 22.04.2022)

Art. 27 Von den Gemeinden organisierte Stützkurse

1 Der Lernende kann seine Wohngemeinde um die Organisation von Stützkursen ersuchen. Diese erhält vom Kanton eine vom Staatsrat beschlossene Entschädigung.

Ergänzende Hinweise;

Stützkurse dürfen einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten. In der Regel können gleichzeitig mit Stützkursen keine Freikurse besucht werden. Die Dienststelle für Berufsbildung empfiehlt, 4 Lektionen Stützkurse pro Lernender und Woche nicht zu überschreiten.

Unterschied zwischen Stütz- und Freikursen

Stützkurse; Leistungsschwächeren Lernenden wird nach Möglichkeit Stützkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffs angeboten. Stützkurse sind befristeter Zusatzunterricht, mit dem schulischer Rückstand aufgeholt werden soll.

Freikurse; Sind grundsätzlich für den Erwerb von Fremdsprachen angedacht und nicht dazu da, Lücken bei Sprachkenntnissen, welche für den gewählten Beruf als Fachsprache nötig sind, zu schliessen.

Sofern Stützkurse während der Arbeitszeit stattfinden, ist der Besuch bis zu einem halben Tag pro Woche ohne Lohnabzug zu gestatten.

Die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen für Lernende wird idealweise periodisch überprüft, indem die Organisation, der Einsatz, die festgestellten Resultate und die von den Bildungsverordnungen festgelegten Normen berücksichtigt werden. Die Dienststelle für Berufsbildung empfiehlt eine Überprüfung in einem 8 Wochen-Rhythmus. Idealerweise wird die Überprüfung in Absprache mit der jeweiligen Berufsfachschule durchgeführt.

Kosten für Stützkurse;

Die Stützkurse sollten für die Lernenden kostenlos sein. Die Gemeinde erhält einen kantonalen Beitrag in der Höhe von 30%, wobei der maximale Ansatz pro Lektion auf Fr. 45.- beschränkt ist.

Der Antrag auf Subvention muss der Dienststelle für Berufsbildung zusammen mit einer Liste der Lernenden sowie dem/n Auszahlungsbeleg(en) (Lohnauszahlungen der Lehrpersonen, bezahlte Rechnungen, etc.) bis spätestens Ende August des beendeten Schuljahres zugestellt werden.

Das Formular für die Abrechnung finden sie unter folgendem Link; [94454a2b-9b11-8991-e9ef-f377893ffcea](https://www.valais.ch/berufsbildung/abrechnung)

Je nach Lernort ist es Lernenden nicht immer möglich, Stützkurse in ihrer Wohngemeinde zu besuchen. Die Kurse können auch in den Gemeinden des Lernortes/Lehrbetriebes stattfinden. Die Finanzierung jedoch bleibt in der Verantwortung der Wohnortsgemeinde.



Ergänzende Information zum Nachteilsausgleich

Wir machen Sie aufmerksam auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Ein/e Lernende/r, der einen durch eine Fachperson (Medizin, Psychologie, Logopädie) bestätigten gesundheitlichen Nachteil hat (Dyslexie, Dyskalkulie, andere oder physische Nachteile), hat Anspruch auf ein Gesuch für einen Nachteilsausgleich. Dieses kann bei der Dienststelle für Berufsbildung gestellt werden. Auskünfte zum Nachteilsausgleich können unter Herr Laurent Seppey eingeholt werden oder direkt im Sekretariat der Berufsfachschule.
Weitere Informationen: <https://www.vs.ch/de/web/sfop/nachteilsausgleich>

Kontaktpersonen der DB für die Gemeinden:

Herr Daniel Schnyder: 027 606 42 70, db-afb@admin.vs.ch

Herr Noah Imboden: 027 607 28 01, db-afb@admin.vs.ch